



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im März 2007
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 01/2007 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- 1. Arbeitnehmerbeitrag der Ärzte, Tarifabschluss zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und dem Marburger Bund**
- 2. Finanzierung im Jahr 2007 - Überblick**
- 3. Einführung eines Web-Share-Servers beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse- (KVBbg -ZVK-)**
- 4. Zusatzversorgungspflicht von Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschülern**
- 5. Jahressteuergesetz 2007**
- 6. Zulagenverwaltung für das Beitragsjahr 2006**
- 7. ZVK- Informationsservice**
- 8. Grenzwerte für das Jahr 2007**

Anhang: Besteuerung von Umlagezahlungen
Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben dürfen wir Ihnen aktuelle Informationen zu vorgenannten Themen geben:

- 1. Arbeitnehmerbeitrag der Ärzte, Tarifabschluss zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und dem Marburger Bund**

Für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Tarifgebiet Ost, deren Arbeitsverhältnis unter den zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und dem Marburger Bund geschlossenen Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern vom 17. August 2006 (TV-Ärzte/VKA) fällt, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung anstelle der in § 37a ATV-K geregelten Prozentsätze seit dem 1. August 2006 3 v. H. und ab dem 1. Juli 2007 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

KVBbg Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 16775 Gransee
Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Umlage Konto-Nr. 375 100 1262 (BLZ 160 500 00)
Zusatzbeitrag Konto-Nr. 375 100 6469 (BLZ 160 500 00)
Internet www.kvbbg.de

Besuchszeit Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr
Telefon (0 33 06) 79 86 – 0
Telefax (0 33 06) 79 86 – 66

Sollte die zuvor genannte Regelung auf Ihre Einrichtung Anwendung finden, so bitte ich Sie um eine entsprechende Rückmeldung auf dem beigefügten Antwortfax bis zum 31. Mai 2007.

2. Finanzierung im Jahr 2007 – Überblick

Im Rundschreiben Nr. 03/2006 –Zusatzversorgungskasse- hatten wir bereits die Finanzierung der Pflichtversicherung im Jahr 2007 unter Berücksichtigung der Regelung in § 37a ATV-K im Überblick dargestellt. In dem heutigen Rundschreiben möchten wir diesen Überblick um die Arbeitnehmerbeiträge (ANB) auf der Grundlage des TV-Ärzte/VKA (siehe Ziffer 1) und die Arbeitnehmerbeiträge auf der Grundlage des Spartentarifvertrags Nahverkehr Brandenburg vom 27. Juni 2001 (TV-N BRB) in der Fassung des Änderungsvertrages Nr. 3 vom 5. Dezember 2006 ergänzen. Da sich die Arbeitnehmerbeiträge der unter den TV-N BRB fallenden Arbeitnehmer, die nach der Nummer 1 der Anlage 5 zum TV-N BRB übergeleitet wurden, nicht im Jahr 2007, aber ab dem 1. Januar 2008 und dem 1. Juli 2009 ändert, erweitern wir den Überblick um die Jahre 2008 und 2009. Der Überblick wurde auf der Grundlage der derzeit gültigen Tarifverträge erstellt. Änderungen, etwa bezüglich der Höhe des Arbeitnehmerbeitrags nach dem ATV-K können nicht ausgeschlossen werden.

Zeitraum	Umlage (U)	Zusatzbeitrag (ZB)	ANB gemäß ATV-K	ANB gemäß TV-Ärzte/VKA	ANB gemäß TV-N BRB	
					über- geleitet	nicht übergeleitet
01.01.07 - 30.06.07	1,1 %	4 %	1,1 %	3 %	1,1 %	2,55 %
01.07.07 - 31.12.07	1,1 %	4 %	2,0 %	4 %	1,1 %	2,55 %
01.01.08 - 30.06.09	1,1 %	4 %	2,0 %	4 %	1,5 %	2,55 %
01.07.09 - 31.12.09	1,1 %	4 %	2,0 %	4 %	2,0 %	2,55 %

Auf eine Darstellungen der Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags wie im Rundschreiben Nr. 03/2006 – Zusatzversorgungskasse- wird an dieser Stelle verzichtet. Da die Höhe des Arbeitnehmerbeitrags variiert und nur im beschränkten Maße Regelungen zur Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage und/oder zum Zusatzbeitrag existieren, könnte nur ein Bruchteil an Zuordnungsmöglichkeiten dargestellt werden. Wir verweisen daher auf die im Rundschreiben Nr. 03/2006 –Zusatzversorgungskasse- dargestellten Zuordnungsbeispiele.

3. Einführung eines Web-Share-Servers beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse- (KVBbg -ZVK-)

Ab diesem Jahr bietet Ihnen der KVBbg -ZVK- als neuen Service die Möglichkeit an, zur Übermittlung von Daten zur Jahresmeldung und/oder Monatsmeldung ein für Sie eingerichtetes Verzeichnis auf einem Web-Share-Server unseres Rechenzentrums zu nutzen. Durch die Struktur der individuellen Verzeichnisse ist die Sicherheit der Daten gewährleistet.

An der Aufbereitung der Daten ändert sich dabei nichts. Lediglich der bisherige Datentransfer über Datenträger wird durch eine gesicherte Übertragung (SSL-Verschlüsselung) über das Internet ersetzt.

Auf einem internetfähigen PC lassen sich die benötigten Voraussetzungen in kurzer Zeit einrichten.

Ein Informationsschreiben zur Einführung des Web-Share-Servers mit den nötigen Zugangsdaten wurde bereits an alle Mitglieder, die am maschinellen Datenträgeraustausch teilnehmen, versandt.

Mitglieder, die das Informationsschreiben mit den Zugangsdaten nicht erhalten haben und an einer Nutzung des Web-Share-Servers interessiert sind, können sich gerne an Herrn Zaudtke vorzugsweise per Mail unter

mario.zaudtke@lvr.de

oder **telefonisch** unter (03306) 79 86 29 wenden.

4. Zusatzversorgungspflicht von Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschülern

Seit dem 1. Oktober 2005 sind Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) erfasst. § 15 TVAöD bestimmt, dass die Versicherung zum Zweck einer zusätzlichen Altersversorgung durch besonderen Tarifvertrag geregelt wird. Nach Auffassung der Tarifvertragspartner sind ATV und ATV-K, die diesen besonderen Tarifvertrag darstellen, diesbezüglich entsprechend zu ergänzen.

Bis zu einer tarifvertraglichen Klarstellung sind deshalb – abweichend von unseren Ausführungen unter Ziffer 6 im Rundschreiben Nr. 02/2006 –Zusatzversorgungskasse- Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Sobald eine tarifvertragliche Änderung erfolgt ist, werden wir Sie darüber informieren.

5. Jahressteuergesetz 2007

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24. November 2006 dem vom Bundestag beschlossenen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) zugestimmt. Nachfolgend soll auf einige der wichtigsten Neuerungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung hingewiesen werden:

Besteuerung von Ausgleichsbeträgen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 15. Februar 2006 zum Aktenzeichen VI R 92/04 Sonderzahlungen eines Arbeitgebers an eine umlagefinanzierte Zusatzversorgungskassen aus Anlass seines Ausscheidens aus dieser Zusatzversorgungskasse als Zahlungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgeber ohne Entlohnungscharakter gewertet und damit das Vorliegen von steuerpflichtigen Arbeitslohn verneint. Dieses und weitere aktuelle Urteile des BFH zur steuerlichen Behandlung von Sonderzahlungen an umlagefinanzierte Versorgungssysteme, bei denen der BFH den steuerpflichtigen Arbeitslohncharakter verneint hat, nahm das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum Anlass, mit Schreiben vom 30. Mai 2006 zum Aktenzeichen IV C 5 – S 2333 – 53/06, veröffentlicht im BStBl 2006 I S. 415, eine gesetzliche Neuregelung anzukündigen, die mit dem JStG 2007 umgesetzt wurde.

Mit dem JStG 2007 wurde § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG um eine neue Nr. 3 ergänzt. Danach sind nunmehr kraft Gesetzes auch Sonderzahlungen die der Arbeitgeber anlässlich seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse leistet, Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und damit lohnsteuerpflichtig. Gemäß § 40b Abs. 4 EStG sind diese Zahlungen vom Arbeitgeber mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 15 v. H. der Sonderzahlungen zu versteuern.

Das bedeutet, dass Ausgleichsbeträge die ein Arbeitgeber anlässlich seines Ausscheidens (auch teilweisen Ausscheidens bzw. Ausscheidens einzelner Arbeitnehmer) aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung zu zahlen hat, der Pauschalbesteuerungspflicht mit 15 v.H. unterworfen werden.

Diese Regelung findet auch auf die an die Zusatzversorgungskasse Brandenburg nach § 15 der Satzung der Zusatzversorgungskasse zu zahlenden Ausgleichsbeträge Anwendung.

Steuerfreiheit von Umlagen

Mit dem JStG 2007 wurde darüber hinaus der § 3 EStG um die Nummer 56 EStG ergänzt. Diese Regelung sieht erstmals eine (schrittweise) Steuerbefreiung der laufenden Zuwendungen (aus dem ersten Dienstverhältnis) zu umlagefinanzierten Versorgungssystemen vor und korrespondierend mit einer nachgelagerten Besteuerung der Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG. Die Steuerfreiheit gilt erstmals für laufende Zuwendungen, die der Arbeitgeber für einen nach dem 31. Dezember 2007 endenden Lohnzahlungszeitraum zahlt und auf Zuwendungen in Form eines sonstigen Bezuges, die nach dem 31. Dezember 2007 geleistet werden. Der steuerbefreite Betrag ist zunächst auf 1 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Er erhöht sich schrittweise, ab 2014 auf 2 v. H., ab 2020 auf 3 v. H. und ab 2025 auf 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es ist aber zu betonen, dass wegen der Regelung in § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG („Die Beiträge ... sind ... um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder 4 steuerfreien Beträge zu mindern“) die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG - für Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung - Vorrang hat vor der Steuerfreiheit für Beiträge zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.

Das Niedersächsische Finanzministerium erklärte in seinem Schreiben vom 8. Januar 2007 zum Aktenzeichen S 2333 – 154 - 35, dass § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG nicht danach unterscheidet, ob es sich bei den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträgen um rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge handelt oder ob diese durch Entgeltumwandlung erbracht wurden, was bedeutet, dass der Höchstbetrag des § 3 Nr. 56 EStG auch gemindert wird, wenn Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im Rahmen einer Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen werden. Diese Thematik wird das Niedersächsische Finanzministerium auch in die Beratung zum Einführungsschreiben des BMF zum JStG 2007 einbringen, welches für das 3. Quartal des Jahres 2007 angekündigt wurde.

6. Zulagenverwaltung für das Beitragsjahr 2006

Die Bescheinigung nach § 10a EStG zur Vorlage beim Finanzamt wurden für den Bereich der ZVK-Zusatzrente (freiwillige Versicherung) am 26. März 2007 an die Versicherten versandt.

Für den Fall, dass der ZVK bisher keine Vollmacht zum Dauerzulagenantrag erteilt wurde, ist den übersandten Unterlagen neben der Bescheinigung nach § 92 EStG (für die eigenen Unterlagen) auch ein Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr 2006 beigefügt. Die Antragsfrist (Eingang beim Anbieter) endet am 31. Dezember 2008.

Aufgrund des Meldetermins für die Jahresmeldungen (28. Februar 2007 bzw. 31. März 2007, vgl. Sonderrundschreiben Nr. 01/2007-Zusatzversorgungskasse-) wird der Versand der Anbieterbescheinigung für die ZVK-Betriebsrente (Pflichtversicherung) voraussichtlich bis Ende April 2007 erfolgen. Für den Fall, dass die Einkommensteuererklärung bereits vor Erhalt der Anbieterbescheinigung an das Finanzamt übersandt werden soll, kann die Anlage „AV“ ausgefüllt beigefügt werden und darin vermerkt werden, dass die Bescheinigung nach § 10a EStG unmittelbar nach Zugang nachgereicht wird. Sollte das Finanzamt vorab einen Einkommenssteuerbescheid erteilen, ist darauf zu achten, dass dieser vorläufig erlassen wird bzw. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

7. ZVK- Informationsservice

Wir stellen immer wieder einen hohen Informationsbedarf sowohl in den Personalabteilungen als auch bei unseren Versicherten fest.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Möglichkeit der staatlichen Förderung für alle pflichtversichert Beschäftigten ab 1. Juli 2007, im Bereich der freiwilligen Versicherung, aber auch zu aktuellen gesetzlichen Änderungen ergeben sich vielfältige Fragen.

Wir möchten Sie deshalb darauf aufmerksam machen, dass wir Ihnen auch in diesem Jahr nachfolgend aufgeführte **kostenfreie Informationsmöglichkeiten** anbieten:

1. Informationsveranstaltung für die gesamte Belegschaft zu Fragen der Zusatzversorgung oder speziellen Themen. Hierbei bietet sich auch die Nutzung eines Tagesordnungspunktes innerhalb einer Personalversammlung an.
2. Beratungstage in Ihrem Hause zur individuellen Beratung und Angebotserstellung im Bereich der freiwilligen Versicherung (ZVK- Zusatzrente).
3. Anforderung von Informationsmaterial als einfache Erstinformation mit nachfolgender individueller Prognoseberechnung.

Teilen Sie uns Ihren Wunsch einfach telefonisch unter
per Fax unter
per Mail unter

03306/ 7986- 25 (Frau Adler) bzw. 19 (Herr Züge),
03306/ 798666 oder
judy.adler@lvr.de bzw. gunter.zuege@lvr.de mit.

8. Grenzwerte für das Jahr 2007

In der Anlage erhalten Sie die Zusammenstellung über die ab 1. Januar 2007 geltenden Grenzwerte.

**Anhang: Besteuerung von Umlagezahlungen
Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts**

Im Anhang möchten wir Sie über eine aktuelle Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts zur Besteuerung von Umlagezahlungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen